

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)
Landkreis Rostock
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
**Antrags-/ Geschäftsbuch – Nr. der
Vermessungsstelle** 18MES0196

Datum: 26.04.2018
Bearbeiter: Herr Haevernick
Durchwahl: 03843/755-62226

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	Am Salzhaff
Gemarkung:	Rakow-Teßmannsdorf
Flur:	2
Flurstück:	9
Lagebezeichnung:	Zum Haff 3

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010, durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Landkreis Rostock, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, August-Bebel-Str. 3,
18209 Bad Doberan

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten:

Dienstag:	8:30 – 12:00 Uhr
	13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 – 12:00 Uhr
	13:30 – 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

in der Zeit vom 14.Mai 2018 bis zum 13.Juni 2018

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock -Der Landrat- Kataster- und Vermessungsamt, August-Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 4.5.2018 (Veröffentlichung im Internet gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Am Salzhaff)